SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD GÖHREN

über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 12B "Wohngebiet südlich der

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) geäändert worden ist, sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 12B "Wohngebiet südlich der Hövtstraße - Ost", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung
I.1.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB) i.V.m. § 1 BauNVO)

Reine Wohngebiete (WR) nach § 3 BauNVO

Zulässig sind: Wohngebäude. Sämtliche anderen in § 3(2 und 3) BauNVO genannten Nutzungen sind unzulässig.

1.2) Verkehrsflächen, Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Für jedes Grundstück ist eine maximal 3,0 m breite Zufahrt zulässig.

I.3) Überbaubare Grundstücksflächen

1.3.1) Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) Die von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind von jeglicher Bebauung einschließlich Nebenanlagen im Sinne

des § 14 BauNVO freizuhalten. 1.3.2) Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 23 BauNVO)

Garagen, Carports sowie Nebengebäude müssen einen Abstand zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie von mindestens 5,0m, nicht überdachte Stellplätze einen Abstand von mindestens 2,0 m einhalten.

I.4) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die festgesetzte Fläche ist von sämtlichen baulichen Anlagen zu beräumen und als Weideland mit einschüriger Mahd extensiv zu pflegen (max. Besatzstärke 1,4 Großvieheinheiten/ha). Sie darf nicht umgebrochen werden. Veränderungen der Bodenoberfläche durch Aufschüttungen, Planieren sowie Ausbesserungen an der Grasnarbe sind nicht zulässig. Die Verwendung von Mineraldünger, Pflanzenschutzmitteln sowie von Gülle ist nicht

Die Maßnahmefläche ist mit dauerhaften Weidezäunen gegen unbefugtes Betreten zu sichern

II) Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

II.1) Dachgestaltung

Für die Hauptgebäude sind Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer sowie Pultdächer mit einer Dachneigung von mindestens 15° und höchstens 45° zulässig. Als Dacheindeckungen sind Beton- oder Tondachsteine in allen üblichen Farbtönen außer blau (RAL 5000 5024) und grün (RAL 6000 6034) oder naturfarbene Metalldeckungen (Zink, Kupfer) zu verwenden

Ausnahmsweise können Flachdächer genehmigt werden, sofern diese begrünt werden

II.2) Einfriedungen

Die straßenseitige Einfriedung der Grundstücke hat grundsätzlich mit transparenten Zaunanlagen oder Laubgehölzhecken zu erfolgen, deren Höhe 1,0m nicht überschreiten darf.

II.3) Stellplätze und Zufahrten

Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Schotterrasen, Ökopflaster, etc.).

II.4) Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen der Baugebiete sind gärtnerisch zu gestalten.

Innerhalb der von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtachsen) sind Bepflanzungen mit Büschen, Bäumen und sonstigen Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 1,00m zulässig, ausgenommen die bereits vorhandenen zum Erhalt festgesetzten Bäume.

II.5) Warenautomaten Warenautomaten sind nicht zulässig.

II.6) Werbeanlagen

Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V abweicht. Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis 500.000,- EUR geahndet werden.

III) Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBI. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

III.2) Biosphärenreservat Südost-Rügen Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservats Südost-Rügen (LSG)

III.3) Für die Grünordnung relevante gesetztliche Bestimmungen und Vorschriften

a) Es gilt die Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Ostseebad Göhren Baumschutzsatzung vom 13.06.2002, zuletzt geändert am 11.08.2008, in der jeweils aktuellsten Fassung. Während der Baumaßnahmen sind Schutzvorkehrungen für die zu erhaltenden Einzelbäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen sowie für die Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts entsprechend DIN 18 920 bzw. RAS-LP 4 vorzusehen.

b) Die Alleebäume an der Hövtstraße sind nach § 19 NatSchAG M-V geschützt. Die Alleebäume sind bei der Anlage von Grundstückszufahrten zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet die Naturschutzbehörde. c) Niederschlagswasserentsorgung: Gemäß § 39 LWaG M-V ist das unbelastete Niederschlagswasser dezentral

auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

Bei der Bebauung des Wohngebietes darauf zu achten, dass keine Licht. bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechselung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder durch Spiegelungen irreführen. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund

frühzeitig anzuzeigen III.5) Telekommunikationsanlagen (Hinweis)

Im westlichen Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen, deren exakte Lage vor Ort zu bestimmen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung erforderlich werden, wird mindestens drei Monate vor Baubeginn der Auftrag benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

III.6) Küstenrückgang Wenn sich die obere Steiluferkante einer baulichen Anlage infolge Küstenrückgang soweit genähert hat, dass der Abstand zum vordersten Teil der baulichen Anlage 35 m beträgt, bedeutet dies eine akute Gefährdung der baulichen Anlage, so dass deren weitere Nutzung eingestellt werden muss.



Planzeichenerklärung

gem. Anlage zur PlanZV 2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §§1-11 BAUNVO)

01.02.01

(WR)

Reine Wohngebiete (§3 BauNVO)

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB), hier: 2 Wohnungen pro Wohngebäude

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

2 Wo

02.05.00 0,25 Grundflächenzahl Anzahl der Vollgeschosse 02.07.00 als Höchstmaß FH 41,0 m Firsthöhe im Metern über HN

Baugrenze

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§9 ABS.1 NR.2 BAUGB, §22 und 23 BAUNVO) 03.01.03 Offene Bauweise 0

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3. VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche 06.01.00 mit Straßenbegrenzungslinie

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSRGELUNGEN, MASS-NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS. 1 Nr. 20, 25 und ABS. 6 BauGB)

Flächen für Massnahmen 13.01.00 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhalt von Bäumen Umgrenzung von Schutz-

Sinne des Naturschutzrechtes

13.03.00

(§ 9 Abs. 6 BauGB), hier: - FFH-Gebiet (KGS) -150m Küsten-u. Gewässerschutzustreifen - Biotop

gebiete und Schutzobjekten im

14. STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BAUGR)

14.03.00

15.13.00

Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Bodendenkmale, deren

genehmigt werden kann.

Veränderung oder Beseitigung

(BD 2

Flächen, auf denen das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft angenommen werden kann bzw. nahe liegend ist

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

freizuhalten sind

Geltungsbereichs des BauGB)

Flächen, die von der Bebauung

Grenze des räumlichen Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7

8) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, **VERFAHRENSVERMERKE** bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung einschließlich Fachgutachten und umweltrelevanten Stellungnahmen vom 27.01.2014 bis zum 07.03.2014 in der Kurverwaltung Göhren während folgender Zeiten montagsbis freitags 9.00 bis 18.00 Uhr und samstags 9.00 bis 12.00 Uhr sowie im Amt Mönchgut-Granitz während folgender Zeiten montags, mittwochs und donnerstags 9.00 bis 16.00 Uhr, denstags 9.00 bis 18.00 Uhr, freitags 9.00 bis 12.00 Uhr 2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 09.01.2014 bis 25.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden

durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, sowie 30.06.2016 der Begründung vom 23.07.2012 bis zum 31.08.2012 durchgeführt o) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnah worden. öffentlicher Belange am 07.03.2016 geprüft

10) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wurde am 07.03.2016 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

5) Die Gemeindevertretung hat am 23.04.2012. den Entwurf des Göhren, der Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, zur Auslegung bestimmt und die Begründung

30.06.2016 1) Der katastermäßige Bestand am sowie die

öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend 12) Der Bebauungsplan, bestehe Textlichen Festsetzungen, wird hiermit/ausgefertigt.

30.06.2016

13) Die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 5.7. Lobis zum 20.7. Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44BauGB) hingewiesen worden

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 19.

in zwei eigenständige Verfahren aufzuteilen. Gleichzeitig wurde der Göhren, den

30.06, 2016

bestimmt und die Begründung gebilligt.

30.06.2016

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der

Aushang vom 3.7.2012 bis 18.07,2012.

aufzustellen, informiert worden.

Göhren, den 30.06.7016

Göhren, den 30.06. 70/6

Göhren, den 30.06. 7016

30.06.2016

30.06.2016

Gemeindevertretung vom 18.09,2006, bekannt gemacht durch

ist gemäß § 17 LPIG über die Absicht, einen Bebauungsplan

3) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(1) BauGB ist

4) Die von der Planung berührten Behöden und sonstigen Träger

mit Schreiben vom 23.07.2013 sowie erneut vom 06.01'2014 zur

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch

aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, sowie der

Kurverwaltung Göhren während folgender Zeiten montagsbis freitags 9.00 bis 18.00 Uhr und samstags 9.00 bis 12.00 Uhr sowie im Amt Mönchgut-Granitz während folgender Zeiten montags, mittwochs und donnerstags 9.00 bis 16.00 Uhr, dienstags 9.00 bis 18.00 Uhr, freitags 9.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die

öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und

Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 02.07.2013 bis

7) Die Gemeindevertretung hat am 16.12.2013 beschlossen, den

bisherigen Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 zu überarbeiten und

Begründung vom 22.07.2013 bis zum 30.08.2013 in der

18.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12B, bestehend aus

Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, zur Auslegung

Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

öffentlicher Belange sind am 06.07.2012 nach § 4(1) informiert und

Bahohof Göhren

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Göhren Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 12B

"Wohngebiet südlich der Hövtstraße-Ost"

Satzungsfassung